

Vereinbarung

zwischen

der **Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald**, vertreten durch Ersten Bürgermeister Dirk Friesen, Zettmannsdorfer Str. 16, 96185 Schönbrunn i. Steigerwald
- im folgenden Gemeinde genannt -

und

der **Pfarrkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt Schönbrunn**, vertreten durch Pfarrer Bernhard Friedmann, Pfarrgasse 2, 96185 Schönbrunn i. Steigerwald
- im folgenden Träger genannt -

über den Betrieb und Unterhalt der Kindertageseinrichtung St. Franziskus, Siedlungsstr. 24, 96185 Schönbrunn i. Steigerwald

Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald errichtet auf einer Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstücks, der Flurnummer 939, Gemarkung Schönbrunn und auf einer Teilfläche des im Eigentum der Pfarrkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt Schönbrunn i. Steigerwald befindlichen Grundstücks Flurnummer 939/1, Gemarkung Schönbrunn, Siedlungsstraße 24, worüber ein Erbbaurechtsvertrag geschlossen wurde, eine Kinderkrippe, bestehend aus zwei Krippengruppen und Nebenräumen.

Die Bauträgerschaft des Anbaus der neuen Kinderkrippengruppen obliegt der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald.

Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald erklärt sich bereit, für das Gebäude und die Anlagen der neuen Kinderkrippe den gesamten Bauunterhalt (s. a. § 5 Abs. 5) zu übernehmen. Des Weiteren verpflichtet sich die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald den Bauunterhalt zeitnah durchzuführen.

Die Bauträgerschaft der bereits bestehenden Kindertageseinrichtung mit drei Kindergartengruppen und einer Krippengruppe obliegt der Pfarrkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt Schönbrunn i. Steigerwald.

Die Gebäude sind durch einen Verbindungsgang angeschlossen. Die Einrichtung wird als eine Einheit betrachtet und besteht derzeit insgesamt aus sechs Gruppen.
- im folgenden Kindertageseinrichtung genannt -

§ 1 Betriebsträgerschaft

(1) Betriebsträger der Kindertageseinrichtung ist der o. g. Träger.

§ 2 Betriebsverpflichtung

- (1) Der Träger verpflichtet sich, auf den Grundstücken Flurnummer 939 und 939/1, Gemarkung Schönbrunn, Siedlungsstr. 24 eine gemeinnützige Kindertageseinrichtung zu betreiben. Die neuen Krippengruppen und die bereits bestehende Kindertageseinrichtung werden unter einer Betriebserlaubnis geführt. Die Abrechnung erfolgt unter Betrachtung der Gesamtkosten für die Einrichtung. Die Vertragspartner verpflichten sich, zur Erfüllung des Vertragszweckes in bestmöglicher Weise und im gegenseitigen Vertrauen nach Maßgabe dieser Vereinbarung zusammenzuarbeiten.
- (2) Der Träger stellt für den Betrieb der Kindertageseinrichtung das Grundstück und das Gebäude zur Verfügung. Der Träger verpflichtet sich, die Einrichtung nach den geltenden Bestimmungen des Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der dazugehörigen Ausführungsverordnung in seiner jeweils geltenden Fassung zu führen.
- (3) Der Träger wird die im Gemeindegebiet wohnhaften Kinder ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Konfession, soziale Herkunft und sonstige persönliche Eigenschaften aufnehmen, soweit und solange dessen anerkannte Platzzahl reicht. Auf Art. 11 BayKiBiG wird hingewiesen.
- (4) Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, falls die Kapazitäten der Kindertageseinrichtung noch nicht ausgelastet sind und keine Warteliste für gemeindeeigene Kinder besteht. Darüber hinaus sollen ausnahmsweise auswärtige Kinder aufgenommen werden, wenn dies das Wohl des Kindes besonders erfordert, und eine Unterbringung in einer anderen Kindertageseinrichtung nicht möglich ist.

§ 3 Kinderkrippenanbau und Anlagen

- (1) Die Gemeinde stellt zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben zur Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebotes gemäß Art. 5 Abs. 1 BayKiBiG dem Träger unentgeltlich das in seinem Eigentum befindliche Gebäude für die neuen Krippengruppen bzw. für den Betrieb mit Außenspielfläche in Schönbrunn auf dem gemeindeeigenen Grundstück Flurnummer 939, Gemarkung Schönbrunn, Siedlungsstr. 24 zur Verfügung. Dies gilt auch hinsichtlich des Grundstücks Flurnummer 939/1, für das zugunsten der Gemeinde ein Erbbaurecht besteht.
- (2) Der notwendige Bauunterhalt wird jährlich durch eine gemeinsame Begehung der beiden Vertragspartner festgestellt.
- (3) Die Erstausrüstung für die zwei neuen Krippengruppen (u.a. Inventar, Spielgeräte im Gebäude) übernimmt die Gemeinde. Die Anschaffungen zur Deckung des Ersatzbedarfs trägt der Träger. Sie sind Bestandteil der Betriebskosten.
- (4) Die Erstausrüstung der Außenspielfläche mit Spielgeräten wird von der Gemeinde übernommen.

§ 4 Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht, Versicherungen

- (1) Die Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflichten, die aus dem Betrieb der Kindertageseinrichtung erwachsen, übernimmt der Träger bzw. dessen Beauftragte/r. Der Träger hat die Gemeinde über etwaige Unzulänglichkeiten rechtzeitig zu informieren.
- (2) Der Träger hat für den Betrieb der Kindertageseinrichtung die erforderlichen Versicherungen in ausreichendem Umfang abzuschließen. Die Gebäudehaftpflichtversicherung ist vom jeweiligen Grundstückseigentümer, mit Ausnahme des Erbbaurechtvertrages, abzuschließen.
- (3) Die Reinigung, die Räum- und Streupflicht obliegt dem Träger.

§ 5 Betriebskosten, Unterhalt, Defizit

- (1) Der Träger finanziert die Betriebskosten (Personal- und Sachkosten).
- (2) Die Gemeinde gewährt gemäß Art. 18 BayKiBiG die Betriebskostenförderung.
- (3) Zu den Betriebskosten gehören neben den Kosten für Reinigungsarbeiten, Schönheitsreparaturen (wie Tapezieren, Streichen oder Kalken der Wände und Decken, Streichen der Innentüren, der Fenster und Außentüren von innen und außen) auch Unterhaltungsarbeiten an den Fußböden.
- (4) Sämtliche öffentliche Abgaben und Lasten werden den Betriebskosten zugerechnet.
- (5) Zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung zählen neben den laufenden Kosten auch die Kosten für Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen und Spielgeräten und -anlagen. Auch Reparaturen bis zu 2.500 Euro pro Jahr (=Instandhaltung von Grundstück und Gebäude). Bei größeren Reparaturen oder Beschaffungen ist die Finanzierung vorher mit der Gemeinde abzuklären.
- (6) Zu den Betriebskosten (einschl. Zahlungen anlässlich der Begründung oder der Beendigung von Arbeitsverhältnissen), die nicht durch Elternbeiträge, gesetzliche Förderungen oder sonstige Einnahmen (z. B. Zuschüsse der Erzdiözese Bamberg) gedeckt werden können, gewährt die Gemeinde dem Träger neben den nach BayKiBiG zu erbringende Leistungen (Art. 18 ff. BayKiBiG) einen freiwilligen Defizitausgleich, der nach Antragstellung behandelt wird. Die Höhe des von der Gemeinde zu tragenden jährlichen Defizitausgleichs beträgt 12 Prozent des entsprechenden kommunalen Anteils der Betriebskostenförderung höchstens jedoch 4.000,00 € je Gruppe laut jeweils aktueller Betriebserlaubnis der Kindertageseinrichtung. Der Defizitausgleich hat spätestens bis zum 30. April des darauffolgenden Rechnungsjahres zu erfolgen. In Anbetracht dessen bedürfen der jährliche

Haushaltsplan sowie während des Haushaltsjahres anfallende über- und außerplanmäßige Ausgaben der Absprache.

(7) Zur Entlastung des Trägers übernimmt die Gemeinde nach vorheriger Absprache folgende Unterhaltsleistungen in und am Gebäude und an den Außenanlagen:

- Hausmeistertätigkeiten und kleinere Instandsetzungen im Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen z. B. Fenster, Türen, Wechseln der Leuchtmittel usw. Die Materialstellung erfolgt durch den Träger.
- Reinigungsarbeiten und die Pflege der Außenspielflächen mit Außenanlagen wie Mähen der Rasenfläche und Schneiden der Sträucher, inkl. Entsorgung des Schnittguts, das Ablassen der Wasserleitung im Außenbereich vor Eintritt der Frostperiode und die Sicherheits- und Funktionsprüfung der Dachrinnen.
- Eine Prüfung der Außenspielgeräte erfolgt jährlich in Absprache mit der Gemeinde, welche erforderliche Reparaturen nach Möglichkeit durchführt. Der Sand ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben – derzeit alle 2 Jahre – zu tauschen. Träger und Gemeinde tragen die Kosten hierfür abwechselnd.
- Räumen und Streuen auf der öffentlichen Verkehrsfläche. Auf dem Grundstück der Kindertageseinrichtung sind diese Arbeiten vom Träger zu übernehmen.

§ 6 Mitsprache- und Mitwirkungsrechte der Gemeinde

- (1) In Anbetracht der von der Gemeinde gewährten Förderungen zum Betrieb der Kindertageseinrichtung sind Festsetzungen der Elternbeiträge der Kindertageseinrichtung der Gemeinde vorzulegen und mit ihr abzustimmen. Bei grundsätzlichen, organisatorischen Entscheidungen ist ein Vertreter der Gemeinde (1. Bürgermeister oder der Vertreter im Amt) als Berater einzuladen.
- (2) Die Besetzung der Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgt in Absprache mit der Gemeinde¹.
- (3) Festlegungen und Änderungen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bedürfen der Zustimmung der Gemeinde².
- (4) Die Hausordnung ist mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen. Auf Verlangen der Gemeinde ist jährlich einmal über den Betrieb der Kindertageseinrichtung im Gemeinderat zu berichten.
- (5) Der empfohlene Anstellungsschlüssel gem. § 17 AVBayKiBiG ist grundsätzlich einzuhalten.

¹ Die Absprache ist in Form eines Informationsrechts der Gemeinde auszulegen.

² Zustimmung der Gemeinde erforderlich - Mitspracherecht

- (6) Eine durch Überschreitung des aktuell gültigen Mindestanstellungsschlüssels nach § 17 AVBayKiBiG bedingte Minderung der staatlichen Förderung erhöht nicht die ungedeckten Betriebskosten nach § 5 dieser Vereinbarung.
- (7) Die örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsorgane der Gemeinde haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung auftreten, unmittelbar unterrichten zu lassen und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Trägers bezüglich der Kindertageseinrichtung einzusehen.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt ab dem 01.01.2021 in Kraft. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Nach Ablauf von 7 Jahren kann die Vereinbarung von jeder Vertragspartei jeweils zum Schluss des Kindertageseinrichtungsjahres (31.08.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren gelöst werden³.
- (3) Ungeachtet dieser Bestimmungen kann die Vereinbarung von den Vertragsparteien jeweils ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) eine Vertragspartei ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung trotz Abmahnung nicht erfüllt,
 - b) einer Vertragspartei ein weiteres Festhalten an dieser Vereinbarung nicht länger zugemutet werden kann,
 - c) die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertragszweckes nicht in bestmöglicher Weise im gegenseitigen Vertrauen nach Maßgabe dieser Vereinbarung zusammenarbeiten.
- (4) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 8 Genehmigung

- (1) Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit als kreditähnliches Rechtsgeschäft der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 72 Abs. 1 GO (vgl. Nr. 8.1.7 der IMBek vom 05.05.1983, MABl S. 408), sofern sie nicht nach § 3 Nr. 1 der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften des kommunalen Kreditwesens vom 16.08.1995 (GVBl. S. 812, geändert durch § 3 der VO vom 28.03.2001 GVBl. S. 174), genehmigungsfrei ist. Das Gleiche gilt für ihre Änderung oder Ergänzung.

³ Die Vereinbarung kann frühestens zum 31.08.2028 gelöst werden. Die Kündigung muss dafür spätestens bis 31.08.2026 erfolgen.

- (2) Diese Vereinbarung sowie nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

§ 9 Schlussbestimmung, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.
- (3) Diese Vereinbarung ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen zwischen der Pfarrkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt Schönbrunn und der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald. Mit Wirkung vom 31.12.2020 werden diese somit unwirksam.

Schönbrunn, den _____

Schönbrunn, den _____

Dirk Friesen
Erster Bürgermeister
Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald

Bernhard Friedmann
Pfarrer
Kath. Kirchenstiftung

Joachim Lieb
Kirchenpfleger

Stiftungsaufsichtlich genehmigt:

Rechtsaufsichtlich genehmigt:

Bamberg, den _____

Bamberg, den _____

Mathias Vetter
Finanzdirektor

Landratsamt Bamberg
Kommunalaufsicht